

§ 42 AußStrG Rechtskraft

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Soweit eine Partei einen Beschluss nicht mehr anfechten kann, erwächst er ihr gegenüber in Rechtskraft.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at